



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppe/009-2022#003
Datum: 13.03.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„„München-West Übergabestation und Mittelspannungskabel,
Neubau“.“

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 8,500

der Strecke 5520 München Pasing - Buchloe

Vorhabenträgerin:
DB Energie GmbH
I.ETP 14
Richelstraße 3
80634 München

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.4.3	Immissionsschutz.....	10
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	13
A.4.6	Brandschutz	13
A.4.7	Unterrichtungspflichten.....	13
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.6	Sofortige Vollziehung	13
A.7	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	14
B.1.2	Verfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Wasserhaushalt	16
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	17
B.4.4	Immissionsschutz.....	18
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	21
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	22
B.4.7	Brandschutz	23
B.4.8	Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung	23
B.5	Gesamtabwägung	24
B.6	Sofortige Vollziehung	24
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	25

Auf Antrag der DB Energie GmbH, I.ETP 14 (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „München-West Übergabestation und Mittelspannungskabel, Neubau“, in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 8,500 der Strecke 5520, München Pasing - Buchloe, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung einer begehbaren Transformationsstation
- Neubau von Beton-Fertigteilschachten mit Anbindung an umliegende Rohrtrassen
- Errichtung eines Versickerungsschachtes
- Herstellung einer Baustraße von der Vernhagenstraße zum Standort der neuen Übergabestation

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 01.02.2023, 17 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.2	Lageplan Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.3	Lageplan Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 500, Kreuzung mit Bestandsmedien	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 18.01.2022, 16 Blätter	genehmigt
5	Bauwerksplan Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 100, Kreuzung mit Bestandsmedien	genehmigt
6.1	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6.2	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6.3	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand: 20.08.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
7	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung Planungsstand: 01.02.2023, 42 Seiten zzgl. 1 FINK-Maßnahmenblatt und Anlagen	genehmigt
8	Geotechnischer Bericht vom 11.10.2016, 33 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

- Der Vorhabenträgerin wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser (aus der Dachfläche des Stationsgebäudes der Transformatorstation am Instandhaltungsstütz-punkt Pasing, Bayern, Landkreis München, Stadt München, Gemarkung Pasing, Flurstück-Nr.417) über einen Versickerungsschacht in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die DB Energie GmbH befugt, aus dem im Lageplan vom 20.08.2021, Maßstab 1 :100, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Lfd. Nr	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche AU [m²]	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Gemarkung	in den
1	Dachfläche Stationsgebäude (AE: 100 m²)	1	70	1,5	417	Pasing	Untergrund

Koordinaten der Anlage nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	Gehört zu lfd. Nr.	Anlage	
		Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle 1 (Versickerungsschacht Typ A)	1	681702	5336021

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat

dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

- Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage nicht zulässig.
- Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

- Werden im Zuge der Baumaßnahmen unterhalb der Versickerungsebene des Versickerungsschachtes schluffige Bodenklassen angetroffen, sind diese zu entnehmen und durch sandig/kiesige Bodenklassen zu ersetzen.
- Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.
- Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
- Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

- Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- Im Zuge der Aushubarbeiten für die Errichtung der Sickeranlage angetroffenes Auffüllmaterial oder organoleptisch auffälliges Erdreich ist im Bereich des Sickerraums vollständig zu entnehmen.
- Das kontaminationsverdächtige Aushubmaterial ist zwischenzulagern und auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen. Verunreinigtes Material ist einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- Der Aushub bis in unbelastete Schichten sowie die schadlose Entsorgung des Aushubmaterials ist durch den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft oder einen Altlastengutachter zu dokumentieren. Im Falle einer Umplanung gegenüber der vorgelegten Planung ist ein aktueller Lageplan zu den Versickerungsanlagen beizufügen. Dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) München ist ein Exemplar dieser Dokumentation vorzulegen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- Die in den Planunterlagen (Unterlage 7) vorgesehenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind als verbindlicher Planungsbestandteil zwingend zu beachten und umzusetzen.
- Für die nicht vermeidbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat die Vorhabenträgerin eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 7 BayNatSchG in Höhe von 4.110,00 EUR an den Bayerischen Naturschutzfonds unter Angabe des Verwendungszwecks, des Aktenzeichens und des Kürzels „LHM“ zu entrichten:

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC HAUKDEFF. Als Betreff ist die Bezeichnung des Bauvorhabens anzugeben.
- Die Zahlung des zu entrichtenden Ersatzgeldes ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

- Das Eisenbahn-Bundesamt und die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München sind unverzüglich über die geleistete Ersatzzahlung zu informieren.

A.4.3 Immissionsschutz

- Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- Insbesondere für Gründungsarbeiten sind Geräte mit geringer Leistung einzusetzen.
- Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat dabei ebenfalls sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies bedeutet auch, dass auf der Baustelle lärm- und schadstoffarme Baumaschinen zu verwenden sind.

- Von den Ausführungsfirmen sind jeweils Abstimmungen zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten in den Angebotsunterlagen darzulegen.
- Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubeentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.

- Die Geräusche der Übergabestation dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten keine erheblichen tieffrequenten Anteile aufweisen (entsprechend DIN 45680, aktuelle Fassung).
- Während der Bauphase ist beim Einsatz der Luftreinhalteplan der Stadt München zu beachten. Gemäß der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Regierung von Oberbayern für das Stadtgebiet München dürfen nur Modelle der modernsten Euro-Schadstoffklassen eingesetzt werden.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.4.1 Abfallwirtschaft

- Über den Beginn der Bauarbeiten ist das Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München, Sachgebiet Abfallrecht, vorab zu informieren (abfallrecht.rku@muenchen.de).
- Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes, Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoff, Glas und organische Abfälle) sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München sind hierbei zu beachten.
- Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
- Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AW) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw.

Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LstVG).

A.4.4.2 Altlasten, Bodenschutz

- Das Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München (Sachgebiet Altlasten und Abbrüche) ist mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn von Aushubarbeiten zu informieren (Email: altlasten.rku@muenchen.de). Zudem ist ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung zu benennen.
- Anfallender Erdaushub aus kontaminationsverdächtigen Bereichen ist zu separieren und von einem fachkundigen Ingenieurbüro bzw. Labor repräsentativ auf seine Schadstoffgehalte zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sowie der angestrebte Entsorgungsweg sind dem Referat für Klima- und Umweltschutz der Stadt München mitzuteilen.
- Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist (erforderlichenfalls Befeuchten, Abdecken der Halden mit Planen).
- Wird bei Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder des Grundwassers befürchten lässt, sind die Aushubarbeiten in den betroffenen Bereichen einzustellen und das Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren (Rufnummer 233-47785, Email: altlasten.rku@muenchen.de).
- Der (Wieder-) Einbau von belastetem Erdaushub ist zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München abzustimmen.
- Eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, z.B. mittels Rigolen, Schächten oder Mulden, durch verunreinigte Bodenschichten ist auszuschließen.
- Innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München ein

Abschlussbericht vorzulegen, indem sämtliche Bodenmaßnahmen dokumentiert und in einem maßstäblichen Lageplan dargestellt sind.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Vor Baubeginn ist durch die Vorhabenträgerin eine Beweissicherung an den als Bauzufahrt angedachten öffentlichen Verkehrsflächen vorzunehmen. Rechtzeitig vor Durchführung der Beweissicherung ist der Unterhaltsbezirk West des Baureferates der Landeshauptstadt München entsprechend zu informieren.

A.4.6 Brandschutz

Der Feuerwehrplan des Betriebsgeländes Varnhagenstraße 43 ist mit Umsetzung des Bauvorhabens durch die Vorhabenträgerin nach dem „Infoblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen für die Berufsfeuerwehr München“ zu vervollständigen und unaufgefordert der Branddirektion München zur Verfügung zu stellen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München und der Landeshauptstadt München möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „München-West Übergabestation und Mittelspannungskabel, Neubau.“ hat den Neubau einer Übergabestation zum Gegenstand. Hierzu werden eine begehbare Trafostation sowie Kabelschächte zur Anbindung errichtet. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 8,500 der Strecke 5520 München Pasing - Buchloe in München.

B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH, I.ETP 14 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.03.2022, Az. I.ETP 14, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „München-West Übergabestation und Mittelspannungskabel, Neubau.“ beantragt. Der Antrag ist am 30.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt München Stellungnahme vom 16.08.2022
2.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 – Umwelt Stellungnahme vom 11.07.2022, Az. 65612-656ti/003-2022#035
3.	Wasserwirtschaftsamt München Stellungnahme vom 29.06.2022, Az. 1-3532-M-22834/2022

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die genannten Punkte liegen im vorliegenden Vorhaben vor. Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG sind somit gegeben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH, I.ETP 14.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG und nimmt insgesamt weniger als 2.000 m² in Anspruch, weshalb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau einer Übergabestation gegenüber dem Versorgungsnetzbetreiber Stadtwerke München. Die Übergabestation soll das Mittelspannungsnetz der Vorhabenträgerin sowie niederspannungsseitig verschiedene Anschlussnehmer am Instandhaltungsstützpunkt Pasing versorgen. Die Planung dient dem Ausbau der Kapazitäten zur Betreibung der Elektromobilität im westlichen Schienennetz der Stadt München und damit der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebes.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Wasserhaushalt

Das auf dem Dach des Stationsgebäudes der Transformatorstation anfallende Niederschlagswasser soll mittels Regenfallrohren gesammelt und über einen Sickerschacht Typ A gemäß DWA A 138 in den Untergrund versickert werden. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (in diesem Fall das Grundwasser) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Bei der vorgesehenen Versickerung muss daher ausgeschlossen werden, dass Schadstoffe mobilisiert werden. Eine Versickerung darf nur über unbelasteten Untergrund erfolgen. Daher ist von der Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass keine Versickerung über belasteten Untergrund (z.B. Altlasten) erfolgt.

Des Weiteren erfordert die Übergabestation das Betreiben von Transformatoren im Schaltanlagegebäude, welche Transformatorenöl in der Verwendung aufweisen. Der Nachweis, dass der Auffangraum unterhalb des Transformator-Aufstellplatzes ausreichend groß bemessen ist, um Fall von Störungen oder Havarien an den Transformatoren mit Ölaustritt über eine ausreichend große Ölauffangwanne zu verfügen, wurde von der Vorhabenträgerin erbracht.

Die Beteiligten Wasserbehörden haben bei Beachtung der unter A.4.1 festgesetzten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. In den Antragsunterlagen wurden die baubedingten wie auch die anlagenbedingten Konflikte dargestellt und bewertet. Betriebsbedingte Konflikte sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkung des Bauvorhabens hat die Vorhabenträgerin entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung betreffend Natur und Landschaft sind gem. Unterlage 7 vorgesehen und somit zwingend umzusetzen:

- V1 - Die Vegetationsbeseitigung in Baufeldbereichen mit Saumvegetation erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September)
- V2 - Zum Schutz von etwaig im Baufeld vorhandenen Reptilien (insb. Zauneidechse) werden die vorgesehenen Baumaßnahmen - in den Baufeldflächen mit Schotterflächen und Flächen mit vegetations- oder artenarmen Ruderal- und Staudenfluren - nur in der Aktivitätszeit der Reptilien (April bis September) durchgeführt. Damit besteht auch für einzelne Individuen der Zauneidechse die Möglichkeit, angrenzende Ausweichhabitate zu beziehen.
- Darüber hinaus werden alle bauzeitlich beeinträchtigten Flächen nach Fertigstellung wiederhergestellt oder die Voraussetzungen für die Wiederherstellung durch natürliche Sukzession geschaffen.

Auf die entsprechenden Ausführungen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird verwiesen.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs ferner verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen zusammen mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Da in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens keine geeigneten Ausgleichsflächen verfügbar waren, wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München eine Ersatzgeldzahlung festgesetzt, welche dem erforderlichen Kompensationsbedarf gerecht wird und gem. Art. 7 BayNatSchG an den Bayerischen Naturschutzfond zu entrichten ist.

Der Eingriffsbereich unterliegt der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München. Eingriffe durch den Bau der Kabeltrasse in den Baumbestand wären im Vorfeld abzustimmen und erforderliche Genehmigungen von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Ferner befinden sich im Bereich der östlichen Ökofläche, in dem ein Teil der Kabeltröge vorgesehen ist, die Biotope M-0102-014 und M-0102-15. Zudem ist der Bereich im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) als überregional bedeutsam bewertet. Die Biotope werden jedoch durch die Anlage der Kabeltröge nicht beeinträchtigt, da sich deren Anlage auf die befestigten Flächen beschränkt und laut Unterlage 7 keine Eingriffe in Vegetationsstrukturen erfolgen. Die Unterlage 7 ist verbindlicher Bestandteil der Planunterlagen und insofern maßgeblich für die Eingriffsbewertung wie auch die Zulassung des Vorhabens. Sollten durch die Kabeltröge Eingriffe und Vegetationsstrukturen oder Beeinträchtigungen von Bäumen erfolgen, sind die Maßnahmen zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Von Seiten der Landeshauptstadt München bestehen gegen den Bau der Kabeltröge in beiden letztgenannten Bereichen keine Einwände, insofern sie sich planungskonform in bereits versiegelten Bereichen bewegen.

Das Vorhaben steht unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im Verfügenden Teil dieses Bescheides unter A.4.2 getroffenen Nebenbestimmungen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegen.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Das genehmigte Vorhaben ist auch mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Die genehmigte Planung sowie die in der Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen stellen sicher, dass Immissionsbeeinträchtigungen auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt. Das Gelände befindet sich zwischen zwei Bahnstrecken. Es wird seit Jahrzehnten als Betriebswerk genutzt.

Die Landeshauptstadt München hat eine detailliertere Betrachtung der baubedingten Lärmemissionen und ggf. die Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen bzw. lärmindernden Maßnahmen gefordert.

Entgegen der Stellungnahme der Landeshauptstadt ist jedoch hinsichtlich der Lärmemissionen keine relevante Richtwertüberschreitung, jedenfalls keine Überschreitung der Gesundheitswerte, zu besorgen:

Insbesondere ist die Umgebung aufgrund jahrzehntelangem, umfangreichem Bahnbetrieb erheblich vorbelastet. Hinsichtlich des Baulärms handelt es sich überwiegend um wenig lärmintensive Arbeiten. Der Bau wird grundsätzlich tagsüber durchgeführt (7 Uhr bis 20 Uhr). Die durchschnittliche tägliche Betriebsdauer für die besonders geräuschintensive Bauphase (Tiefbau zur Errichtung der Mittelspannungs-Übergabestation) wird auf 2,5 Stunden begrenzt.

Die Vorhabenträgerin wird sicherstellen, dass der Bauauftragnehmer bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen entsprechend den Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einsetzt und betreibt, um während der Bauphase auftretende Lärmemissionen weitestgehend zu minimieren.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß A.4.3 können dann - auch bauzeitlich - erhebliche Beeinträchtigungen Dritter durch Immissionen ohne vertiefte Begutachtung ausgeschlossen werden.

B.4.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die schalltechnischen Auswirkungen, welche durch den Betrieb der Trafostation entstehen ausreichend berücksichtigt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin die Datenblätter zum Transformator der Leistungsklasse 800 kVA vorgelegt und damit nachgewiesen, dass der Schalldruckpegel am Transformator im inneren des Schaltanlagegebäudes 34 dB(A) beträgt. Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm betragen 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Eine Beeinträchtigung der Anwohner durch Betriebsgeräusche durch die Trafostation ist somit aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht zu befürchten.

Die Forderung der Landeshauptstadt München, Anteile tieffrequenter Geräuschemissionen im Sinne der DIN 45680 auszuschließen, wird vorsorglich unter

A.4.3 beauftragt. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da die Transformatoren auf gedämpften Trafoschienen installiert werden. Eine Prüfung alternativer Standorte für die Trafostation ist daher aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht erforderlich.

B.4.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat auf Anregung der Landeshauptstadt München glaubhaft dargelegt, dass es sich bei dem Bauvorhaben um ein Standardbauverfahren handelt, bei dem maximale Schwingstärken, die nach DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) Anhang B „Flussdiagramm für die Bewertung von Erschütterungen durch Baumaßnahmen“ für einen Baubetrieb ohne weitere Maßnahmen zugelassen sind, stets eingehalten werden. Damit sind nach Ansicht der Plangenehmigungsbehörde keine Messungen oder weiteren Prüfschritte erforderlich. Baubedingte Erschütterungsemissionen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

B.4.4.4 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden laut Erläuterungsbericht vollumfänglich eingehalten. Die Landeshauptstadt München hat überdies aufgrund der ca. 35 m entfernten Wohnbebauung eine Prüfung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Menschen durch niederfrequente Felder gefordert sowie die Minimierung der von der Trafostation ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder. Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen Nachweis über die Grenzwerteinhalten zur 26 BImSchV bei den 50-Hz-Mittelspannungsnetzstationen nachgereicht. Die elektrischen Anlagenteile und Betriebsmittel der Mittelspannungsnetzstationen befinden sich in einem Schaltanlagegebäude. Die hierdurch bedingte Abschirmung verhindert, dass die Vorsorge- bzw. Grenzwerte der 26 BImSchV außerhalb des Gebäudes erreicht werden. Zudem hat die Vorhabenträgerin erläutert, dass die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte im Nahfeld einer reziprok-quadratischen Entfernungsabhängigkeit unterliegen. Dies bedeutet, dass in einem zehnfachen Abstand zur elektrischen Leitung die Feldbelastung bereits auf ein Hundertstel des Ausgangswerts abgefallen ist. Nach dem aktuellen, medizinisch / wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist deshalb unter den genannten Bedingungen eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder dieser Größenordnung nicht zu besorgen.

B.4.4.5 Stoffliche Immissionen

Der Hinweis der Landeshauptstadt München, dass während der Bauphase beim Einsatz der Baustellenfahrzeuge der Luftreinhalteplan der Stadt München zu beachten ist, wurde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Gemäß der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Regierung von Oberbayern für das Stadtgebiet München dürfen nur Modelle der modernsten Euro-Schadstoffklassen eingesetzt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, nur Baumaschinen einzusetzen, die über die heute aktuellen Euro-Schadstoffklassen verfügen. Vorsorglich wurde dies nochmals unter A.4.3 beauftragt und ist damit von der Vorhabenträgerin zwingen zu beachten.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

B.4.5.1 Abfallwirtschaft

Der durch die o.g. Maßnahme anfallende Bodenaushub wird abfalltechnisch untersucht. Von den Haufwerken werden Proben entnommen, um eine Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AV) für die weitere Verwertung bzw. Entsorgung durchführen. Zum Wiedereinbau geeigneter, mit Schadstoffen weitgehend unbelasteter Bodenaushub wird vor Ort zum Einbau verwendet. Eventuell anfallendes Bau- und Abbruchmaterial wird durch den Bauauftragnehmer analysiert, um den weiteren Verwertungsweg für die umweltgerechte Entsorgung festzulegen.

Die Landeshauptstadt München hat darauf hingewiesen, dass im Falle einer Inanspruchnahme unversiegelter Flächen, z.B. zur Bereitstellung von Aushubmaterialien, Materialien aus dem Rückbau oder sonstiger Bauabbruchabfälle, in Anspruch genommen werden, der Untergrund flüssigkeitsdicht mit Folien auszulegen ist. Zudem sind Haufwerke oder Container vor eindringendem Regenwasser zu schützen.

Bau- und betriebsbedingt fallen durch das Vorhaben keine gefährlichen Abfälle an. Die formulierten Auflagenvorschläge der Landeshauptstadt München entsprechen den bestehenden gesetzlichen Regelungen und sind vorsorglich nochmals unter A.4.4 festgesetzt.

B.4.5.2 Altlasten

In Teilbereichen des Planumgriffs durchgeführte Bodenuntersuchungen ergaben flächendeckend oberflächennahe Auffüllungen mit z.T. abfallrechtlich relevanten

Schadstoffbelastungen des Verfüllmaterials. Eine von den Verunreinigungen ausgehende Gefährdung für das in ca. 8 m Tiefe anstehende Grundwasser war nicht abzuleiten. Tiefer gehender Bodenaushub ist lediglich in einem kleinen umfänglichen Bereich im direkten Umfeld der geplanten Trafostation vorgesehen. Die Verlegung der Kabeltrasse erfordert ausschließlich oberflächennahe Abgrabungen. Grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben wurden diesbezüglich nicht vorgetragen. Das geplante Schaltanlagegebäude und die erforderliche Sickerschachtanlage der Dachentwässerung zur örtlichen schadlosen Versickerung liegen nach Aussage der Vorhabenträgerin gemäß dem Altlastverdachtsflächenkataster der DB AG und der Stadt München nicht auf einem nachweislich belasteten Bereich. Demnach beträgt die Entfernung des geplanten Schaltanlagegebäudes und des Sickerschachts von den Bahnbetriebsanlagen Varnhagenstraße 43 und vom Schienenweg der DB Netz AG über 200 m. In diesen Bereichen der alten Bahnbetriebsanlagen und am Schienenweg sind Verdachtsflächen dokumentiert. Nicht dokumentiert sind aber Altlastverdachtsflächen im Umgriff des geplanten Schaltanlagegebäudes. Diesen Sachverhalt haben weitere Abstimmungen zwischen Landeshauptstadt München und Vorhabenträgerin im Verfahren, Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Altlasten/Abbrüche (RKU-IV-11) bestätigt. Mit Schreiben vom 15.09.2022 hat das Sachgebiet Altlasten/Abbrüche (RKU-IV-11) festgestellt, dass zum Standort des geplanten Sickerschachts keine Altlast-Informationen vorliegen. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Vorkommen von Altlasten in diesem Bereich grundsätzlich ausgeschlossen ist. Daher erachtet die Plangenehmigungsbehörde die Auflagenvorschläge der der Landeshauptstadt München zur sicheren Vermeidung von Schadstoffmobilisierungen oder Grundwasserbeeinträchtigungen für erforderlich und hat diese unter A.4.4 als Nebenbestimmungen übernommen.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Landeshauptstadt München hat darauf hingewiesen, dass im Falle von Schäden der Verkehrsflächen im Zufahrtsbereich in Folge übermäßig hohen Baustellenverkehrs, die Vorhabenträgerin diese Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen hat. Ebenso sind Verschmutzungen, die durch die Baumaßnahme auf öffentlichen Verkehrsflächen entstehen, regelmäßig auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen.

Von der Landeshauptstadt München wurde die Durchführung einer Beweissicherung vor Baubeginn gefordert. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt. Um die

Beweissicherung verbindlich festzusetzen, hat die Plangenehmigungsbehörde dies nochmals unter A.4.5 verfügt.

B.4.7 Brandschutz

Vorgaben des Brandschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Feuerwehrezufahrt zur Trafostation besteht über die Tettnanger Straße sowie über das Betriebsgelände der DB Netz AG.

Ein standortunabhängiges Brandschutzkonzept hat die Vorhabenträgerin nachgereicht. Dieses berücksichtigt die Vorgaben der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik und stellt die Grundlage für das Bauvorhaben dar.

Die Forderung der Landeshauptstadt München, die neue Trafostation aus Gründen der Vollständigkeit von Feuerwehrplänen gemäß DIN 14095 auf dem Feuerwehrplan zu ergänzen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt und ist nochmals unter A.4.6 als Nebenbestimmung festgesetzt.

B.4.8 Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) stellt für den Bereich des Instandhaltungsstützpunkts München Pasing (Varnhagenstraße) im Westen und Südwesten Allgemeine Grünfläche (AG), im zentralen Bereich Bahnanlagen (BAHN) und im Osten Ökologische Vorrangflächen (OEKO) dar.

Das Vorhaben findet überwiegend auf gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlagen statt. Der Standort der neuen Trafostation befindet sich auf einer Allgemeinen Grünfläche (AG). Gegen die Errichtung der Übergabestation hat die Landeshauptstadt München aufgrund der Randlage des Übergabepunktes und aufgrund der relativ geringfügigen Maßnahme an dieser Stelle keine Einwendungen vorgetragen. Ebenso wurden keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Kabeltröge in diesem Bereich vorgetragen, da diese nur im Bereich der Kontrollschächte erkennbar sind und daher ebenfalls kein Hindernis darstellen.

Die Betroffenheit der als AG dargestellten Fläche wurde unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bewertet (vgl. B.4.3).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren erfordert hätten. Insofern kann die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 13.03.2023
Az. 651ppe/009-2022#003
EVH-Nr. 3474815

Im Auftrag

(Dienstsiegel)